

## IV.

1. Die Oberlehrer werden auf Grund der Vorschläge des Provinzial-Schulkollegiums vom Unterrichtsminister ernannt bezw. bestätigt; die Hälfte derselben erhält den Amtscharakter Professor und damit den amtlichen Rang der Räte IV. Klasse.

2. Das Interesse des höheren Lehrstandes erfordert dringend, daß an allen Arten von Schulen der Titel „Oberlehrer“ nur an solche Lehrer verliehen wird, die auf einer Universität oder technischen Hochschule vorgebildet sind und die in ihrem Fache vorgeschriebene Staatsprüfung bestanden haben.

3. a) Das Befoldungsdienstalter wird vom Zeitpunkt der festen Anstellung an gerechnet. Hinzuzurechnen sind die Hilfslehrerdienstjahre, die die Zahl 4 überschreiten, und das Militärljahr nach den bestehenden Bestimmungen.

b) Für die Berechnung des Ruhegehalts wird dasselbe Dienstalter zugrunde gelegt, wie für die Ernennung zum Professor, mit Einschluß des Seminar- und Probejahrs.

Das für diese Berechnung maßgebende Datum ist in der Anstellungsurkunde zu vermerken.

5. a) Für die wöchentliche Höchsthundenzahl ist die für die Professorenernennung geltende Anciennität als maßgebend zu betrachten.

b) Die wöchentliche Höchsthundenzahl beträgt bis zur Erreichung einer Anciennität von 12 Jahren 22, von da an bis zur Erreichung einer Anciennität von 24 Jahren 20 und weiterhin 18. Sie darf nicht als Normalzahl gelten.

c) Es ist notwendig, die Höchsthundenzahl der Direktoren auf 12 herabzusetzen.

6. Durch gesetzliche Maßnahmen ist zu verhindern, daß die Lehrer an den nichtstaatlichen Anstalten in irgend einer Beziehung hinter denen an staatlichen Anstalten zurückbleiben.

7. Die Schülerzahl der Oberklassen darf 25, die der Mittelklassen 30, die der Unterklassen 40 in der Regel nicht übersteigen. Unter einem Direktor dürfen nicht mehr als 500 Schüler stehen.

8. Den akademisch gebildeten Lehrern sind bei ihrer Einberufung zur Teilnahme an wissenschaftlichen Kurien Reisen und Tagelöhner zu gewähren.

## V.

2. Den älteren Direktoren ist der Titel Geheimer Regierungsrat in demselben Verhältnisse zu erteilen, wie den Landgerichtsdirektoren der Titel Geheimer Justizrat.

3. Die Direktoren der Nicht-Vollanstalten erhalten mit ihrer Ernennung zum Direktor den amtlichen Rang der Räte IV. Klasse.

## VI.

Die Provinzial-Schulkollegien sind selbständig zu gestalten. Die Zahl der Provinzial-Schulräte ist zu vermehren, sie sind in Rang und Gehalt den Oberregierungsräten gleichzustellen. Aus ihnen sind auch die Vorsitzenden der Provinzial-Schulkollegien zu berufen unter Verleihung des Ranges der Räte 3. Klasse.

Wünschenswert erscheint auch die Bildung eines besonderen Unterrichtsministeriums, dessen Räte vorwiegend aus der Zahl der Schulmänner zu entnehmen sind.

## N a c h t r a g ,

enthaltend Verbesserungen sowie die Veränderungen, welche seit dem 1. Mai 1909 eingetreten sind oder demnächst eintreten werden, soweit sie den Herausgebern mitgeteilt worden sind und in den Fußnoten der Dienstalterlisten noch nicht angegeben werden konnten.

Zum Geh. Reg. R. ernannt: Dir. a 81 Prof. Dr. **Hämen** Posen S. W., 400 Prof. **Woff** Schleswig;

Ordensverleihungen: HO II. d. R. an Dir. a 131 **Suur** Sierlohn, 177 Dr. **Führer** Rheine, 427 **Strehlow** Altona D. R. (füge außerdem hinzu: RA4);

KO3 an Dir. a 192 Prof. Dr. **Raumann** Schöneberg S. O., 318 Prof. Dr. **Chourel** Schöneberg S. O.;

RA4 an Dir. a 158 Dr. **Foppelreuter** Bedburg (jetzt Trier S. W.), 223 Dr. **Paulus** Eleggburg, 271 **Kantel** Elbing D. R., 337 **Kühns** Leer, 383 Prof. Dr. **Hofken** Bries, 435 Prof. Dr. **Martens** Duisburg O.,  $\beta$  19 Prof. Dr. **Heine** Culm R., 99 **Seiß** Seehagen, Prof. 47